

Aktenzeichen: 6 AZR 48/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 8. September 1983
- 6 AZR 48/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Juni 1981
Kiel - 1C Ca 497/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. Dezember 1981
Schleswig-Holstein - 4 Sa 338/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nicht hinreichend bestimmter Klageantrag

Gesetz:

ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; MTB II § 27; BAT § 47

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 48/82

4 Sa 338/81 Schleswig-Holstein

Verkündet am
8. September 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Stöcker,

Urteil

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

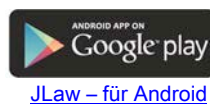
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Dr. Gehringer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 11. Dezember 1981 - 4 Sa 338/81 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Kiel vom 9. Juni 1981
- 1 Ca 497/81 - abgeändert.

Die Klage wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 20. März 1961 beim Wasserstraßen-
Maschinenamt der Beklagten in R beschäftigt. Bis zum
31. Mai 1980 unterlag das Arbeitsverhältnis der tarifgebundenen
Parteien den Regelungen des MTB II. Ab 1. Juni 1980 wurde der
Kläger in das Angestelltenverhältnis übernommen. Für ihn gilt
seitdem der BAT.



Vom 15. Juli bis 8. August 1980 hatte der Kläger Erholungsurlaub und erhielt von der Beklagten die Vergütung gemäß § 26 BAT sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gezahlt. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger außerdem einen Anspruch auf eine Zulage (Aufschlag) für den Zeiteil der Bezüge hat, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 BAT).

Der Kläger hat geltend gemacht, daß alle Angestellten und Arbeiter des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach dem Willen der Tarifvertragsparteien gleichbehandelt werden müßten, weil alle Tarifverträge dieselbe Berechnungsmethode gewählt hätten. Allein wegen der Übernahme ins Angestelltenverhältnis könne ihm die Zulage nicht versagt werden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, bei Berechnung der Urlaubsvergütung für den Urlaubszeitraum vom 15. Juli bis zum 8. August 1980 die gezahlten Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen des Kalenderjahres 1979 zu berücksichtigen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Ansicht vertreten, die dem Kläger nach § 27 MTB II gezahlten Zeitzuschläge könnten nach dem Wortlaut des § 47 BAT in dem Rechtsverhältnis als Angestellter nicht berücksichtigt werden, da § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT ausdrücklich auf § 35 BAT Bezug nehme.



Das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet; sie führt zur Klageabweisung. Die Klage ist unzulässig, da der Klageantrag nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist.

1. Der Antrag des Klägers festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, bei Berechnung der Urlaubsvergütung für den Urlaubszeitraum vom 15. Juli bis 8. August 1980 die gezahlten Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen des Kalenderjahres 1979 zu berücksichtigen, ist nicht bestimmt genug, um die Rechtskraft der begehrten Entscheidung zu beurteilen. Da der Antrag inhaltlich auf eine Geldleistung gerichtet ist, muß eine ziffernmäßige Bestimmbarkeit des Anspruchs jederzeit möglich sein. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Der Wortlaut des Klageantrags deutet darauf hin, daß der Kläger lediglich die Klärung der Berechnungsgrundlage für seine Urlaubsvergütung erstrebt. Eine Feststellungsklage zur Klärung der Berechnungsgrundlage eines Anspruchs oder zur Klärung einzelner Vorfragen oder der Elemente eines Rechtsverhältnisses ist unzulässig (vgl. BGH FamRZ 1979, 905, 906 m.w.N.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 256 Anm. 2 A m.w.N.). Aber selbst, wenn man den Antrag dahin auslegt, daß



der Kläger die Zahlung eines Aufschlags zu der bereits gezahlten Urlaubsvergütung begehrt, ist nicht bestimmbar, welche Feststellung über dieses Rechtsverhältnis getroffen werden soll. Weder der Antrag noch das Klagevorbringen lassen die Höhe der behaupteten Zahlungsverpflichtung und damit den Umfang des begehrten Rechtsschutzes erkennen. Dies ist aber erforderlich, da sich der Umfang der Rechtskraft nach dem Antrag richtet (vgl. Zöllner/Stephan, ZPO, 13. Aufl., § 253 Anm. II 2 b; Schönke/Kuchinke, Zivilprozeßrecht, 9. Aufl., § 41 II 1 c; BGH ZZP 1971, 471, 478).

Vorliegend gehen der Kläger und ihm folgend die Vorinstanzen davon aus, daß die Tarifvertragsparteien in allen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes dieselbe Berechnungsmethode vereinbart hätten. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Zwar legen sowohl der MTB II, wie auch der in der Folgezeit anzuwendende BAT jeweils das vorangegangene Kalenderjahr als Bezugszeitraum fest, der Berechnungsmodus beider Tarifwerke für den Zuschlag ist jedoch unterschiedlich und kann, abhängig von den tatsächlichen Verhältnissen, jeweils zu einem nach MTB II oder BAT höheren Aufschlag führen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 BAT in der hier anzuwendenden Fassung vom 18. April 1980 beträgt der Aufschlag 108 % des Tagesdurchschnitts der zu berücksichtigenden Zulagen pro Urlaubstag, während der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 MTB II in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 30 vom 31. Oktober 1979 für jede Stunde, für die der Monatsregellohn gezahlt wird, ohne prozentualen Aufschlag von 8 % zu zahlen ist. Das heißt je-



doch nicht, daß die Berechnungen nach BAT in jedem Fall für den Arbeitnehmer günstiger sind. Da sich der Zuschlag gemäß § 48 Abs. 2 b MTB II nach Abs. 3 dieser Vorschrift aus der Summe der berücksichtigungsfähigen Bezügebestandteile, geteilt durch die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit entlohten Arbeitsstunden ergibt, hierbei als Divisor z. B. Stunden der Arbeitsunfähigkeit und des Urlaubs im vorangegangenen Kalenderjahr ausfallen (vgl. Scheuring/Steingen, MTB II, 2. Aufl., § 48 Rz 5), kann auch der Berechnungsmodus nach dem MTB II zu einem höheren Aufschlag führen.

Zwar braucht der Kläger nicht die Rechtsvorschriften anzuführen, die seinen Anspruch begründen können. Vorliegend fehlt es aber im übrigen Klagevorbringen an jeglichen Anhaltspunkten darüber, welche Überstundenvergütungen bzw. Zeitzuschläge der Kläger in dem vorausgegangenen Kalenderjahr vergütet erhielt bzw. wieviele Stunden er im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hatte. Demgemäß ist nicht klar, in welchem Umfang über das Klagebegehren entschieden wurde. Das Arbeitsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen zunächst angeführt, der Feststellungsanspruch bestehe, weil dem Kläger gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT Zuschläge zu leisten seien. Demnach wäre eine Zulage für jeden Urlaubstag zu zahlen. Im folgenden führt das Arbeitsgericht dazu aus, es bestehe eine Tariflücke, die dahin auszufüllen sei, daß Zuschläge nach den §§ 48 Abs. 3, 27 MTB zu leisten seien. § 48 Abs. 3 MTB II betrifft jedoch nur den Berechnungsmodus des Zuschlags, nimmt allerdings auf Absatz 2 b der Vorschrift Bezug und



legt insoweit eine stundenweise Berechnung des Zuschlags fest. Das Arbeitsgericht und ihm folgend das Landesarbeitsgericht haben damit auch über den Umfang des Anspruchs befunden, da die Entscheidung über den Anspruchsgrund hier nicht möglich ist ohne gleichzeitige Festlegung der Berechnungsgrundlagen und damit der Anspruchshöhe, die sich aus dem jeweiligen Berechnungsmodus ergibt. Damit hat das Arbeitsgericht trotz äußerlicher Übereinstimmung von Antrag des Klägers und Urteilsausspruch der Entscheidung eine andere als die vom Kläger begehrte Entscheidung getroffen. Nach der Klagebegründung begehrt der Kläger "mit dieser Klage die Zahlung eines Aufschlags gemäß § 47 Abs. 2 BAT". Demgemäß ist aus der Entscheidung des Arbeitsgerichts aber nicht zu ersehen, ob ein Verstoß gegen § 308 ZPO vorliegt (das wäre der Fall, wenn die Berechnung nach MTB II einen höheren Zuschlag ergäbe), oder ob das Arbeitsgericht umgekehrt über das Klagebegehren nur teilweise entschieden hat. Da aber auch der vorliegenden Feststellungsklage eine behauptete Verpflichtung zur Leistung zugrundeliegt, mußte der Kläger nicht nur die Art der geschuldeten Leistung, sondern auch die begehrte Menge bestimmen, so daß es eines bezifferten Antrags bedurfte (vgl. Schönke/Kuchinke, aa0). Die Klage ist daher als unzulässig abzuweisen.

2. Grundsätzlich kann ein Antrag zwar im Einzelfall auch noch in der Revisionsinstanz durch Auslegung klargestellt werden, soweit der Sachvortrag hinreichend deutlich macht, welches Ziel der Antragsteller konkret verfolgt und hierin keine Antragsänderung zu sehen ist (vgl. BAG 17, 331, 334; Urteil vom 25. Juni 1981 - 2 AZR 219/79 -, AP Nr. 1 zu § 256 ZPO 1977; Urteil vom



-8-

19. Januar 1982 - 1 AZR 279/81 -, AP Nr. 10 zu Art. 140 GG). Im vorliegenden Fall ist der Antrag jedoch weder aus den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen noch dem in Bezug genommenen Tatsachenvortrag der Parteien bestimmbar. Dies ergibt sich daraus, daß der Kläger fälschlich davon ausgegangen ist, alle Tarifverträge legten dieselbe Berechnungsmethode fest.

Zwar ließe sich der Antrag durch Auslegung dahin bestimmen, daß der Kläger eine Berechnung nach § 47 BAT begehrt, die Entscheidungsbefugnis des Gerichts würde hierdurch aber gleichwohl nicht ausreichend abgegrenzt. Läge in der Entscheidung der Vorinstanzen nämlich ein Minus, wäre der Senat insoweit hieran gebunden, da der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt hat. Ergäbe die Berechnung nach MTB dagegen einen höheren Anspruch, müßten die Entscheidungen insoweit aufgehoben bzw. abgeändert werden. Der Mangel der fehlenden Bestimmtheit des Klageantrags ist auch nicht mehr behebbar. Der Kläger müßte nämlich neue Tatsachen über die Berechnungsgrundlagen seines Anspruchs vortragen, zu denen die Beklagte wiederum auch in tatsächlicher Hinsicht Stellung nehmen müßte. Dies ist jedoch nicht möglich, weil in der Revisionsinstanz grundsätzlich neue Tatsachen weder vorgetragen noch berücksichtigt werden dürfen (vgl. BAG 9, 273, 276; BGH ZZP 1971, 471, 478).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Lehmann

Dr. Gehrunger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)